

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung IV/4
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Unser Zeichen 225/07/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/St

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 16. Februar 2007

Stellungnahme zum Entwurf DBA Österreich – Israel Abänderung von Art. 17
(GZ.: BMF-010221/0668-IV/4/2006)

Referenten:

Mag. Dr. Stefan Bendlinger
Univ. Prof. Mag. Dr. Michael Lang
Mag. Florian Rosenberger
Mag. Andreas Stefaner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand dankt für die Einladung zur Stellungnahme und teilt wie folgt mit:

1. Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates: Durch die von Israel initiierte Änderung des Art. 17 DBA-Israel soll die für die Besteuerung von Künstlern und Sportler vorgesehene, dem Art. 17 des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) entsprechende Grundregel der Zuordnung des Besteuerungsrechts zum Tätigkeitsstaat insoweit durchbrochen werden, als dieses bei dessen Ansässigkeitsstaat verbleiben soll, sofern die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers aus öffentlichen Mitteln bzw von nicht gewinnorientierten Einrichtungen des Ansässigkeitsstaates finanziert wird. Der bestehende Absatz soll als Abs. 1 nummeriert und die Sonderverteilungsnorm für öffentlich finanzierte Auftritte als Abs. 2 angefügt werden. Der Wortlaut des neuen Art. 17 Abs. 2 DBA-Israel entspricht materiell dem in Rz 14 des OECD-Kommentars zu Art. 17 OECD-MA enthaltenen optional vorgeschlagenen Abkommenstext. Aus Sicht der Kammer der Wirtschaftstreuhand bestehen gegen diese Einfügung keine grundsätzlichen Bedenken.

2. „Sunset-Klausel“ bei Steuermehrbelastungen: Diese Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2007 wirksam werden. Dagegen bestehen unseres Erachtens aber insofern Bedenken, als die geänderte Abkommensrechtslage im Verhältnis zu Israel dazu führen kann, dass österreichische Künstler und Sportler ab diesem Zeitpunkt einer höheren Besteuerung unterliegen als das bislang der Fall war. Denn nach bisheriger Rechtslage waren die unter Art. 17 DBA-Israel fallenden Künstler und Sportler mit Einkünften, die sie aus ihrer persönlich ausgeübten Tätigkeit in Israel bezogen haben, dort steuerpflichtig und gemäß Art. 24 Abs. 1 DBA-Israel in Österreich (unter Progressionsvorbehalt) steuerfrei, was im Einzelfall Progressionsvorteile zur Folge haben konnte. Nach der Neufassung des Art. 17 DBA-Israel sind sie bei öffentlicher Finanzierung nur mehr im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt daher an, in jenen Fällen, in denen sich nach neuer DBA-Rechtslage eine höhere Gesamtsteuerbelastung als nach dem bisherigen Stand des DBA-Israel ergibt, den Anwendungszeitpunkt auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die diplomatischen Noten ausgetauscht sind, zumindest aber auf den 01.01.2008. Eine solche „Sunset-Klausel“ ist auch in Art. IV Z 2 des Protokolls zur Abänderung des DBA-Schweiz vom 31.03.2006 vorgesehen.

3. Formell ist festzuhalten, dass die Formulierung in dem Sinne nachzubessern ist, dass wohl nicht der "Aufenthalt im anderen Staat", sondern jener im erst genannten Staat erfasst sein soll. Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler schlägt daher folgende Formulierung vor: *"Die Bestimmungen von Absatz 1 kommen nicht zur Anwendung auf Einkünfte, die ein Künstler oder Sportler aus einer Tätigkeit in einem Vertragsstaat bezieht, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Kassen des anderen Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften oder von einer Einrichtung, die in diesem anderen Staat als nicht gewinnorientierte Einrichtung angesehen wird, finanziert wird."*
4. Weiters möchte die Kammer der Wirtschaftstreuhandler zum derzeit bestehenden DBA-Israel anmerken, dass es eines der wenigen österreichischen DBA ist, die eine Kapitalertragsteuer für Dividenden in der Höhe von 25 % erlauben.

Israel wiederum hat mit vielen EU-Mitgliedsstaaten (zB Tschechien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Holland, Polen, Slowakei, Schweden) DBA mit einer Reduktion der Quellensteuer auf 5 % für Konzerndividenden und 10 bis 15 % für übrige Dividenden. Auch der erlaubte Quellensteuerabzug auf Zinsen ist mit 15 % sehr hoch.

Zur Förderung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Israel wird daher angeregt, die erlaubte Quellensteuer auf Dividenden auf 5 % für Konzerndividenden und 10 % für die übrigen Dividenden zu reduzieren. Weiters sollte die erlaubte Quellensteuer für Zinsen zumindest auf 10 % reduziert werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates per Post in 25-facher Ausfertigung sowie per E-Mail an das Parlament zur Verfügung gestellt.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.
(Vizepräsident und Vorsitzender des
Fachsenats für Steuerrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)